

Landesbetrieb Straßenwesen
Region Ost

Regelungen für den Datenaustausch nach GAEB, Ausgabe Juni 1990 (DA 81 Leistungsverzeichnisübergabe, DA 82 Kostenanschlagsübergabe) zum Austausch von Leistungsverzeichnissen im Straßen- und Brückenbau, Stand 10/2012

1. Allgemeine Hinweise für die Erstellung von Leistungsverzeichnissen

Vorschriften

- HVA B-StB
- STLK-Richtlinien
- REB Verfahrensbeschreibung "Allgemeine Bauabrechnung" 23.003, Ausgabe 1997
- Regelungen für den Datenaustausch Leistungsverzeichnis, aufgestellt vom Gemeinsamen Ausschuss Elektronik im Bauwesen (GAEB - Ausgabe Juni 1990)
- Regelungen für Informationen im Bauvertrag – Aufbau Leistungsverzeichnis, - GAEB Datenaustausch 2000 DA 2000, Ausgabe November 2001

Die Nichteinhaltung der in den o. g. Vorschriften enthaltenen Regelungen erfordert generell die Nachbesserung des Leistungsverzeichnisses durch den Auftragnehmer/Ingenieurbüro.

1.1 Textaufbau

Für standardisierte Texte sind ausschließlich die Texte des Standardleistungskataloges (STLK) bzw. Regionalleistungskatalog (RLK) für den Straßen- und Brückenbau zu verwenden. Es sind die aktuellen STLK-Kataloge zu verwenden.

Diese müssen in der DA 81, 82 - Datei mit der Kennung 2 (Text-syst '2' = STLK) Spalte 44 gekennzeichnet werden.

Sollte es zwingend erforderlich sein, dass STLK oder STLK-Bau Texte verwendet werden sollen, so sind diese als "freie Texte" zu formulieren.

Hinweistexte können jeweils zu Abschnitten, Unterabschnitten oder Positionen vorangestellt angegeben werden.

Sonstige Anmerkungen, Vorbemerkungen zum LV etc. sind im Leistungsverzeichnis nicht zugelassen. Diese sind durch Aufnahme in die Baubeschreibung unter Beachtung der Gliederung gemäß HVA B-StB aufzunehmen.

Teilmengen (nach GAEB) dürfen nicht verwendet werden.

Bedarfspositionen, Stundenlohnarbeiten und Positionen zur Abfrage eines Einzelpreises sind nicht zulässig.

1.2 Aufbau und Gliederung des Leistungsverzeichnisses

Die Gliederung (OZ) des Leistungsverzeichnisses muss nach REB 23.003 (11.22.PPPP.I) erstellt werden.

Begriffserläuterung:

Abschnitt (11), Unterabschnitt (22), Position (PPPP), Index (I).

Datensatzaufbau, zulässige Abrechnungseinheiten und Verwendung von Sonderzeichen sind in den STLK-Richtlinien geregelt.

1.2.1 Aufbau der Ordnungszahlen

Um ein HVA B-StB -gerechtes Leistungsverzeichnis zu erstellen, muss mit
 00 als erste Abschnittsnummer,
 00.00 als erste Unterabschnittsnummer und
 00.00.0001 als erste Positionsnummer
 analog dem nachfolgenden Beispiel begonnen werden.

Diese Nummerierung muss lückenlos aufsteigend erstellt werden!

Beispiel:

00 Abschnitt 00
 00.00 Unterabschnitt 00.00
 00.00.0001 Position 0001
 --
 --
 00.00.9999 Position 9999
 00.01 Unterabschnitt 00.01
 00.01.0001 Position 0001
 --
 --
 00.01.9999 Position 9999
 01. Abschnitt 01
 01.00 Unterabschnitt 01.00
 01.00.0001 Position 0001
 --
 --
 01.00.9999 Position 9999
 usw.

letzte LV Position
 89.99.9999

erste Nachtragsposition
 Abschnitt 90
 Unterabschnitt 00
 Position 0001

max. Anzahl der Abschnitte: 100 (00,...,99)
 max. Anzahl der Unterabschnitte je Abschnitt: 100 (00,...,99)
 max. Anzahl der Positionen je Unterabschnitt: 9999 (0001,...,9999)

Bis zur Ordnungszahl 89.99.9999 stehen alle Positionen für das Leistungsverzeichnis zur Verfügung.
 Nachträge beginnen mit Abschnitt 90.

1.2.2 Positionsarten

Zugelassen sind Normalpositionen, und nach Rücksprache mit dem Auftraggeber können Grund-/Wahlpositionen verwendet werden.

Für eine Grund-Ausführungsart kann immer nur eine Wahl-Ausführungsart vorgesehen werden.

Beispiele:

- Die Grundposition G1 wird durch die Wahlposition W1 ersetzt.
- Die Grundposition G1 wird durch die Wahlpositionen z.B. W1 bis W5 ersetzt.
- Die Grundpositionen z.B. G1 bis G3 werden durch die Wahlposition W1 ersetzt.
- Die Grundpositionen z.B. G1 bis G3 werden durch die Wahlpositionen W1 bis W5 ersetzt.

Den Positionen der Grund-Ausführungsart müssen unmittelbar die Positionen der Wahl-Ausführungsart folgen.

Beide enthalten die im Ausführungsfall zutreffenden Mengenansätze.

Bei Wahlpositionen wird im Leistungsverzeichnis die Spalte für den Gesamtpreis gesperrt.

1.2.3 Verwendung freier Texte

Positionen mit "freien Texten" sind in Ausnahmefällen möglich.

Dabei ist zu beachten, dass die Inhalte der Kurz- und Langtexte übereinstimmen.

Die Umwandlung der STLB -Texte in freie Texte ist nicht zugelassen.

Beim Aufstellen von freien Texten sind detaillierte Punkte zu beachten (siehe STLK-Richtlinien - Zulässige Textformate).

RLK Text des Landes Brandenburg sind, solange sie nicht im STLK-Format vorliegen, als freie Texte zu verwenden.

1.2.4 Textlängen

Folgende Textlängen und Zeilenanzahlen dürfen nicht überschritten werden:

- | | |
|--|----------------------|
| • Projektbezeichnung | 40 Stellen/1 Zeile |
| • Überschriften Abschnitt/Unterabschnitt | 35 Stellen/1 Zeilen |
| • Kurzgrundtext (nur freier Text) | 35 Stellen/1 Zeile |
| • Kurztext (nur freier Text) | 35 Stellen/4 Zeilen |
| • Langtext (nur freier Text) | 55 Stellen/94 Zeilen |
| • Hinweistexte | 55 Stellen/5 Zeilen |
| • Teilfreie Textergänzung | 55 Stellen/7 Zeilen |

1.2.5 Mengenangaben

Mengenangaben müssen in folgenden Wertebereichen liegen:

ohne Komma 1 .. 99999999

mit Komma 0,001 .. 99999999,999

Mengen sind im Regelfall als ganze Zahlen anzugeben. Im Ausnahmefall sind bis zu 2 Dezimalstellen hinter dem Komma zulässig. Vor das Komma ist mindestens eine Ziffer zu setzen.

1.2.6 Zulässige Abrechnungseinheiten

Nachfolgende Abrechnungseinheiten sind zulässig:

Abkürzung		Bezeichnung
m	M	Meter
km	KM	Kilometer
m ²	M ²	Quadratmeter
ha	HA	Hektar
l	L	Liter
m ³	M ³	Kubikmeter
kg	KG	Kilogramm
t	T	Tonne
h	H	Stunde
d	D	Tag
Mt	MT	Monat
kwh	KWH	Kilowattstunde
St	ST	Stück
Psch	PSCH	Pauschal
Wo	WO	Wochen
Std		Stück x Tag
Md		Meter x Tag

2. Vereinbarungen für den Datenaustausch

(zwischen Planungsbüro und LS)

2.1 Leistungsverzeichnis

Das Leistungsverzeichnis ist als Datei im GAEB-Format (Langfassung) in der Datenart 81 bzw. 82 zu liefern.

Das XML-Austauschformat nach GAEB ist nur im Ausnahmefall zugelassen.

Der LS liest die DA 81 bzw. 82 in das Ausschreibungsprogramm iTWO ein.

Die Prüfung hat nach GAEB 90 STLK oder GAEB 2000 STLK zu erfolgen.

Nach dem Einlesen der Daten wird durch iTWO ein Fehlerprotokoll erstellt, welche sofort ausgedruckt werden muss (Einlesefehler und Korrektur).

Weiterhin ist ein erneuter Prüflauf notwendig, um Fehler im Leistungsverzeichnis herauszufinden. iTWO erstellt dazu ein Fehlerprotokoll.

Beide Fehlerprotokolle sind dem Planungsbüro zu übergeben. Das Planungsbüro hat diese Fehler zu berichtigen.

Eine zusätzliche Vergütung der Leistung hat nicht zu erfolgen.

2.2 Baubeschreibung

Die Baubeschreibung (Gliederung lt. HVA-B) ist als separate Datei zu übergeben. Die Datei ist mit MS-Word 2010 zu erstellen.

Baubeschreibung, Leistungsverzeichnis und Ausschreibungspläne müssen inhaltlich übereinstimmen.

Die Baubeschreibung ist auf der Grundlage der aktuellen Musterbaubeschreibung des LS zu erstellen.

Der Baubeschreibung wird ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt.

In der Kopfzeile enthält die Projektnummer und ist die Bezeichnung der Baumaßnahme gemäß Bauprogramm und SAP-Definition

In der Fußzeile sind die fortlaufende Seite und die Anzahl der Seiten (Seite X von Y) anzugeben.